

CH-6431 Schwyz, Postfach 1212

Dolmetschen: Definitionen und Techniken Dolmetscherwesen

1. Definitionen Sprach- und Kulturvermittlung

Dolmetschen und Übersetzen fallen unter den Begriff Sprach- und Kulturvermittlung (Translation); dabei handelt es sich um die Übertragung von gesprochenem Wort oder von einem schriftlichen Text aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache.

Der massgebliche Unterschied zw. Übersetzen u. Dolmetschen liegt darin, dass beim Übersetzen der Ausgangstext fixiert (i.d.R. schriftlich) ist u. somit wiederholt konsultiert werden kann, während beim Dolmetschen der Ausgangstext nicht fixiert (i.d.R. mündlich) vorliegt. Beim interkulturellen Übersetzen erfolgt eine mündliche Verdolmetschung in Trialogsituation unter Einbezug der sozialen und kulturellen Hintergründe der Gesprächsparteien. Das interkulturelle Übersetzen wird v.a. im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich, nicht aber bei Behörden und Gerichten angewendet.

2. Dolmetschetechniken

Die Art der Verdolmetschung wird nicht vom Gesetz vorgeschrieben; grundsätzlich bestimmt das Gericht, welche Art der Verdolmetschung gewählt wird. In der Regel wird beim Gericht die Technik des Verhandlungsdolmetschens angewendet. Wird eine besondere Dolmetschetechnik gewünscht, ist vorab abzuklären, ob der Dolmetscher mit dieser Technik vertraut ist.

2.1. Verhandlungsdolmetschen / Gesprächsdolmetschen

Diese Art des Dolmetschens ist gekennzeichnet durch den raschen Rednerwechsel. Als Technik können sowohl Konsekutiv- als auch Simultandolmetschen eingesetzt werden. Bsp.: Einvernahme mit kurzen Fragen und Antworten.

2.2. Konsekutivdolmetschen (zeitversetztes Dolmetschen)

Der Dolmetscher hört während einer längeren Zeit (ev. mehrere Minuten) zu, macht allenfalls Notizen und gibt das Gesprochene in der Zielsprache wieder.

Bsp.: Der Angeklagte erzählt ausführlich von den Geschehnissen.

2.3. Simultandolmetschen / Flüsterdolmetschen

Das Dolmetschen erfolgt praktisch gleichzeitig; das Simultandolmetschen setzt allerdings eine technische Einrichtung voraus (Redner mit Mikrofon, Dolmetscherin mit Kopfhörer und Mikrofon in der Kabine, Zuhörer mit Kopfhörer). Da im Gerichtssaal diese technischen Einrichtungen fehlen, wird – wenn überhaupt simultan gearbeitet wird – in der Regel geflüstert (Flüsterdolmetschen).

Bsp.: Der Zeuge wird einvernommen und die Zeugeneinvernahme wird der Partei vom Dolmetscher flüsternd gedolmetscht.

2.4. Spontanübersetzen / Abblattübersetzen / Stegreifübersetzen

Ein schriftlicher Text wird unmittelbar simultan verdolmetscht.

Bsp.: Einer Partei wird ein deutschsprachiges Dokument vorgehalten, welches vom Dolmetscher direkt ab Blatt in die Zielsprache gedolmetscht wird.